

## **Warum und wie Gottesdienste an Schulen feiern?**

### **10 Punkte aus der Bischöflichen Schulabteilung**

1. Schulkultur braucht ritualisierte Vollzüge, die den Geist einer Gemeinschaft prägen.
2. Ähnlich wie wir Sport treiben, Musik machen und künstlerisch kreativ sind, geht es im Einüben und Ausprobieren religiöser Praxis darum, christliche Gemeinschaft auch im Rahmen von Schule erfahrbar zu machen.
3. Schulgottesdienste sind Liturgie in und mit der Schule. Dies sind nicht nur Eucharistiefiern und (ökumenische) Wortgottesdienste, sondern auch Meditationen, Impulse und andere Angebote des Kirchenjahres.
4. Schulgottesdienste bieten die Möglichkeit, persönliche oder schulische Anliegen vor Gott zu bringen und miteinander Glauben zu feiern.
5. Religiöse Sprache und Riten stärken, trösten und halten, wenn menschliche Sprach- und Fasslosigkeit übermächtig zu werden droht.
6. Schulkultur braucht Auszeiten, die frei vom Leistungsdruck, zur Besinnung und zum Krafttanken einladen.
7. Liturgie an der Schule steht allen Schülerinnen und Schülern offen.
8. Liturgische Angebote sind immer freiwillig.
9. Schulgottesdienste gehören zum Schulalltag.
10. Schulpastorale Angebote können das Schulprofil stärken.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland**

### **Schulgottesdienste**

- In staatlichen Schulen dürfen Schulgottesdienste gefeiert werden.
- Schulgottesdienste können konfessionell oder ökumenisch sein; einige Schulen im Bistum Speyer haben auch Modelle multireligiöser Feiern entwickelt.

### **Befreiung vom Unterricht aus religiösen Zwecken**

Für die persönliche Religionsausübung steht Gläubigen eine Befreiung von den verpflichteten Schulzeiten zu, für katholische Gläubige zum Beispiel für Erstkommunion und Firmung.

- Rheinland-Pfalz: VV Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes vom 09.05.1990; Erweiterung VV vom 09.05.1995
- Rheinland-Pfalz für G8GTS: Schreiben an alle öffentlichen Schulen zu gleichlt. VV vom 27.01.2015
- Saarland: Schulgottesdienste gelten als Schulveranstaltungen. Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist freiwillig, die Aufsichtspflicht liegt bei der Schule (Erlass betreffend Schulgottesdienst vom 11.04.1968)

### **außerschulische Lernorte und Schulfahrten**

Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten gelten als Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen.

Der Schulfahrtenerlass des Saarlandes ermöglicht Unterrichtsgänge, wie z. B. auch zu Kirchen oder kirchlichen Beratungszentren; ebenso sind die von den Kirchen angebotenen Tage der religiösen Orientierung als Fahrten zu besonderem Anlass anerkannt.

Alle Ausführungen nochmals mit direktem Link zu den rechtlichen Quellen unter:

<https://www.bistum-speyer.de/erziehung-schule-bildung/religionsunterricht/schulrecht/religionsausuebung-und-schule/>

Stand: Febr. 2019

Für schulpastorale Fragen wenden Sie sich bitte an

**Thomas Stephan**

OStR i. K., Pastoralreferent

Diözesanreferent für Schulpastoral

Notfallseelsorger und Trauerbegleiter

Mobil: 0151 14880017

E-Mail: [thomas.stephan@bistum-speyer.de](mailto:thomas.stephan@bistum-speyer.de)

Für rechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an

**Dr. Irina Kreuzsch**

Oberschulrätin i. K.

Leitung: HA II/ 2

Tel: 06232 102 217

E-Mail: [irina.kreusch@bistum-speyer.de](mailto:irina.kreusch@bistum-speyer.de)